

§. 24. Dismembrationsangelegenheiten sind vor der Hypothekenbehörde zu verhandeln. Die in die Verwaltung einschlagenden Punkte haben Verwaltungsbehörden zu reguliren.

§. 25. In Gewerbefachen (also auch in solchen, welche das Innungswesen, Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffen) sind Verwaltungsbehörden competent, wenn auch dabei besondere Rechtstitel angezogen werden. Dieselben Behörden entscheiden insonderheit auch darüber, ob Jemand eines Gewerbes, wegen Misbrauchs, verlustig werden soll.

§. 26. Streitigkeiten über den Bierzwang, so wie über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschrotten und das eigne Gebräude zu verzapfen, sind jedoch zu den §. 25. erwähnten Sachen nicht zu rechnen. In selbigen entscheiden, sowohl über Besitz, als über das Recht, die Justizbehörden.

§. 27. In Irrungen über Privatrechtsverhältnisse der Erbherrn und Erbpflichtigen, unter andern auch wegen Ermäßigung der Dienste und Frohnen überhaupt, oder auf Zeit, sind, soweit nicht das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. eine Ausnahme macht, nur Justizbehörden competent.

§. 28. Von der Competenz in Ehe Streitigkeiten und von dem Wegfall anderer privilegirter Gerichtsstände bei Verwaltungsbehörden, ingleichen von Verwaltungsfachen, die bei Justizbehörden vorkommen, wird in besondern Gesetzen gehandelt.

§. 29. Alle bisherige, diesem Gesetze entgegen laufende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Es versteht sich aber von selbst, daß die, vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, von Verwaltungsbehörden bereits erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, so weit nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsweg dagegen nicht statt fand, kein Gegenstand nochmaliger Erörterung von Justizbehörden seyn können.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

§. 30. Unsere Ministerien sind mit Vollziehung dieses Gesetzes und den zur weitem Ausführung desselben erforderlichen besondern Anordnungen, insonderheit auch mit Feststellung transitorischer Bestimmungen und des Zeitpunctes, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

So geschehen Dresden, den 28. Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Julius Traugott Jakob von Kömmeris.